



Verbraucherzentrale
Bundesverband

29. Mai 2013

EINGEGANGEN

Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer: 15 O 407/12

verkündet am : 07.05.2013

In dem Rechtsstreit

Justizhauptsekretärin

des Bundesverbands der Verbraucherzentralen und
Verbraucherverbände - Verbraucherzentrale
Bundesverband e.V. -,
vertreten d.d. Vorstand Gerd Billen,
Markgrafenstraße 66, 10969 Berlin,

Klägers,

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt

g e g e n

die VOLKSWOHL BUND LEBENSVERSICHERUNG a.G.,
vertreten d.d. Vorstand Dr. Joachim Maas,
Dietmar Bläsing, Dr. Ulf-Gerhard Gude und Martin Rohm,
Lietzenburger Straße 53, 10719 Berlin,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte

hat die Zivilkammer 15 des Landgerichts Berlin in Berlin - Mitte, Littenstraße 12-17, 10179 Berlin,
auf die mündliche Verhandlung vom 07.05.2013 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht
und die Richter am Landgericht und

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Der Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,- EUR, ersatzweise Ordnungshaft,

oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, letztere zu vollziehen an seinen jeweiligen Vorständen,
 zu unterlassen,
 nachfolgende oder mit diesen inhaltsgleiche Bestimmungen in Verträgen über Berufsunfähigkeits-Versicherungen mit Verbrauchern einzubeziehen sowie sich auf die Bestimmungen bei der Abwicklung derartiger Verträge, geschlossen nach dem 1. April 1977, zu berufen:

Als versicherter Beruf im Sinne der Bedingungen gilt die vor Eintritt des Versicherungsfalles zuletzt konkret ausgeübte Tätigkeit mit der Maßgabe, dass sie zu mindestens 90 Prozent als Schreibtischtätigkeit in Büro, Praxis oder Kanzlei ausgeübt wird. Im Falle einer BU-Leistungsprüfung erfolgt die Bemessung der Berufsunfähigkeit ausschließlich auf dieser Basis.

2. Der Beklagte wird weiter verurteilt an den Kläger 214,- EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 20. September 2012 zu zahlen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits hat der Beklagte zu tragen.
4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung, und zwar wegen des Unterlassungssatzes in Höhe von 2.500,- EUR und im übrigen in Höhe des zu vollstreckenden Betrages zuzüglich 10 % vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger ist der Dachverband aller 16 Verbraucherzentralen und 26 weiterer verbraucher- und sozialorientierter Organisationen in Deutschland. Er ist in der vom Bundesamt für Justiz geführten Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragen.

Der Beklagte ist ein Versicherungsunternehmen.

ließ unter dem 17. Mai 2011 über seinen Versicherungsberater eine Anfrage an den Beklagten hinsichtlich einer selbständigen Berufsunfähigkeitsversicherung stellen, in dem er seinen Beruf als "Leiter für Öffentlichkeitsarbeit/Seminarwesen" angab (Anlage B 1). Auf Nachfrage des Beklagten beantwortete er deren "Fragebogen zur beruflichen Tätigkeit"; darin bezeichnete er sich u.a. als angestellt seit 15. März 2010 als "Leiter für Öffentlichkeitsarbeit, Seminarwesen und Hausverwaltung" mit einem Tätigkeitsanteil von ca. 75%/20%/5%, gab seinen Berufsabschluss mit Diplom-Journalist an und dass er entgeltlich 6-mal im Jahr freiberufliche Einsätze als Journalist (Sportreporter im Hörfunk) habe (wegen der Einzelheiten wird auf die Anlage B 2 Bezug genommen).

Mit Schreiben vom 25. Juli 2011 unterbreitete der Beklagte ihm das "Angebot Nr. 1" zum Abschluss eines Vertrages über eine Berufsunfähigkeitsversicherung zu einem Jahresbeitrag von 1.593,58 EUR (ohne Nachlass); wegen der Einzelheiten wird auf die Anlage K 1 Bezug genommen.

Parallel hierzu erhielt er mit weiterem Schreiben vom gleichen Tag ein "Angebot Nr. 2" übersandt zu einem Jahresbeitrag 1.127,16 EUR (Anlage K 2). Dieses enthält folgenden Passus:

Als versicherter Beruf im Sinne der Bedingungen gilt die vor Eintritt des Versicherungsfalles zuletzt konkret ausgeübte Tätigkeit mit der Maßgabe, dass sie zu mindestens 90 Prozent als Schreibtischtätigkeit in Büro, Praxis oder Kanzlei ausgeübt wird. Im Falle einer BU-Leistungsprüfung erfolgt die Bemessung der Berufsunfähigkeit ausschließlich auf dieser Basis.

Weiter waren beigefügt die "Allgemeinen Bedingungen für die Selbständige Berufsunfähigkeits-Versicherung BED.SBU.0510" (Anlage K 3).

Der Kläger ist der Ansicht, die Regelung verstoße gegen §§ 307 Abs. 1, 2 Nr. 1 und 2 BGB, 172 VVG. Seine Abmahnung vom 31. August 2011 bleib vergeblich (Anlage K 4).

Der Kläger trägt vor:

Der Passus sei eine allgemeine Geschäftsbedingung, denn sie sei zur Einbeziehung in den Versicherungsvertrag bestimmt. Der Kunde sei abhängig beschäftigt und mithin Verbraucher. Die nebenberufliche Tätigkeit als Sport-Reporter charakterisiere den ausgeübten (Haupt)-Beruf nicht. Der Abschluss einer Berufsunfähigkeitsversicherung erfolge zudem nicht "in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit".

Die Regelung weiche vom Leitbild des § 172 Abs. 2 VVG mit einer Definition der Berufsunfähigkeit, nach dem sich der Versicherungsschutz parallel zum beruflichen Werdegang des Versicherungsnehmers entwickle, ab. Denn sie fixiere die berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers auf 90% aus Schreibtischtätigkeit in Büro, Praxis oder Kanzlei. Maßstab sei mithin nicht die konkret zuletzt ausgeübte, sondern eine fiktive Tätigkeit. Während nach dem gesetzlichen Leitbild der Versicherungsnehmer davon ausgehen könne, dass ein Wechsel in der beruflichen Tätigkeit den Versicherungsschutz dem Grunde nach nicht tangiere, würden bei einer Fixierung Veränderungen des Berufslebens und der persönlichen Verhältnisse in dessen Risikosphäre überlagert. Er laufe somit Gefahr, dass sein auf lange Dauer angelegte Versicherungsverhältnis und der dadurch begründete Versicherungsschutz nahezu wertlos werde. Der Versicherungsschutz werde systematisch von der beruflichen Entwicklung abgekoppelt. Das widerspreche der gesetzlichen Wertung und gefährde den Vertragszweck (§ 307 Abs. 2 Nr. 2 BGB). Auch sei das Transparenzgebot zu beachten. Zudem liege darin eine unangemessene Benachteiligung (§ 307 Abs. 1 BGB), weil der Beklagte dem Versicherungsnehmer das Risiko der ordnungsgemäßen Einschätzung seiner beruflichen Tätigkeit übertrage. § 172 VVG weise dieses Risiko aber dem Versicherer zu, dessen

Sache es sei, das zu übernehmende Risiko sorgfältig zu prüfen, einzuschätzen und darüber zu entscheiden, ob das Risiko übernommen werden könne. Dem Versicherungsnehmer obliege es gemäß § 19 VVG lediglich, über die Zusammenhänge aufzuklären und so in die Lage zu einer verlässlichen Risikoeinschätzung zu versetzen. Mit der Klausel entledige sich der Beklagte solch einer Überprüfung.

Daneben macht er die Abmahnpauschale geltend, wegen deren Rechtfertigung auf die Klageschrift Bezug genommen wird.

Er beantragt,

den Beklagten zu verurteilen,

1. es bei Vermeidung der gesetzlichen Ordnungsmittel zu unterlassen, nachfolgende oder mit diesen inhaltsgleiche Bestimmungen in Verträgen über Berufsunfähigkeit-Versicherungen mit Verbrauchern einzubeziehen, sowie sich auf die Bestimmungen bei der Abwicklung derartiger Verträge, geschlossen nach dem 1. April 1977, zu berufen:

Als versicherter Beruf im Sinne der Bedingungen gilt die vor Eintritt des Versicherungsfalles zuletzt konkret ausgeübte Tätigkeit mit der Maßgabe, dass sie zu mindestens 90 Prozent als Schreibtischtätigkeit in Büro, Praxis oder Kanzlei ausgeübt wird. Im Falle einer BU-Leistungsprüfung erfolgt die Bemessung der Berufsunfähigkeit ausschließlich auf dieser Basis.

2. an ihn 214,- EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit (zugestellt: 19. September 2012) zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er trägt vor:

Das Berufsbild des Zeugen sei diffus gewesen. Da die freiberufliche Tätigkeit eines Journalisten sehr vielseitig sei, sei eine Einstufung in die günstigste Berufs(tarif)klasse nicht in Betracht gekommen. Journalisten seien nämlich entweder im Büro bzw. im Fernsehstudio tätig oder weltweit auf Reisen. Die Einstufung in die jeweilige Risikoprämienkatgorie beruhe auf dem unklaren Berufsbild eines selbständigen Journalisten. Journalisten hätten ein höheres Versicherungsrisiko als bei einer Person, die zu 90 % am Schreibtisch arbeite. Es sei jedoch viel wahrscheinlicher sei, dass der Zeuge bei seiner Schreibtischtätigkeit bleibe.

Es sei damals wie heute unzutreffend, dass der Zeuge stets abhängig beschäftigt sei (vgl. umfangreiche eMail-Korrespondenz). Der Zeuge habe nicht als Verbraucher gehandelt, da jedenfalls auch die Absicherung seiner freiberuflichen Journalistentätigkeit gewollt gewesen sei.

Aufgrund dessen seien zwei Vertragsvarianten angeboten worden: entweder höherer Versicherungsbeitrag oder mit der Klausel. Wegen dieses Wahlrechts handele es sich nicht um gestellte Vertragsbedingungen. Es habe "Augenhöhe" bestanden, weil der Zeuge durch einen Versicherungsberater vertreten gewesen sei.

Ab dem 1. Juli 2011 habe er, der Beklagte, zudem neue Annahmerichtlinien mit einer vollständig neuen Einteilung der Risikoklassen eingeführt, so dass der Zeuge auf dieser Basis ohne die - seit dem 1. Juli 2011 überhaupt nicht mehr verwendete - streitgegenständliche Regelung eine dritte Vertragsvariante offen gestanden habe. Die unsubstantiierte Behauptung, die Regelung würde auch gegenüber anderen Verbrauchern verwendet, sei falsch.

Bei der Regelung handele es sich zudem lediglich um eine Leistungsbeschreibung im Sinne von § 307 Abs. 3 BGB, und sei mithin der Inhaltskontrolle entzogen. § 172 Abs. 2 VVG sei nicht einmal halbzwingend, so dass der Gegenstand der Berufsunfähigkeit frei definiert werden könne, z.B. in Gestalt spezieller Berufsklauseln. Die Berufsunfähigkeit eines Freiberuflers oder sonstigen Selbständigen sei besonders "heikel". Etwaige Unsicherheit zu Lasten des Versicherungsnehmers würden durch die 90%-Schreibtisch-Klausel beseitigt. Schlußendlich könne der Versicherungsnehmer jederzeit den Versicherungsschutz an seine aktuelle berufliche Situation anpassen.

Wiederholungsgefahr bestehe nicht, da die Klausel nicht mehr verwendet werde.

Aufwand und Höhe der Abmahnpauschale werden bestritten.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

I.

Dem nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 UKlaG aktivlegitimierten Kläger steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch nach §§ 1, 2 Abs. 2 Nr. 1 UKlaG in Verbindung mit §§ 307 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und 2 BGB, 172 VVG zu.

Die angegriffene Regelung unterliegt der Kontrolle nach den §§ 306, 307—309 BGB, § 310 Abs. 3 Nr. 2 BGB. Obwohl hier das Risiko versichert werden soll, eine zumindest teilweise selbstständige berufliche Tätigkeit aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben zu können, ist der (potenzielle) Versicherungsnehmer Verbraucher im Sinne der §§ 310 Abs. 1 S. 1, 13 BGB. Eine solche Absicherung zählt als Maßnahme der Gesundheitsvorsorge zur privaten Sphäre und ist deshalb nicht einer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers im Sinne des § 13 BGB zuzurechnen (BGH, Beschluss vom 6. Juli 2011 - IV ZR 217/09 - Rn. 20 nach beck-online m.w.N.).

Es genügt dabei, dass die Vertragsbedingung nur zur einmaligen Verwendung bestimmt ist. Infolge der RL 93/13/EWG werden auch nicht ausgehandelte Individualvereinbarungen in Verträgen mit Verbrauchern der Inhaltskontrolle unterworfen. Durch § 310 Abs. 3 Nr. 2 BGB ist dies insoweit in nationales Recht umgesetzt worden, als nunmehr die §§ 305 c Abs. 2, 306 und 307 bis 309 BGB auch für nur zur einmaligen Verwendung formulierte Vertragsbedingungen gelten. Die Inhaltskontrolle erstreckt sich im Anwendungsbereich des § 310 Abs. 3 BGB auch auf sie, sofern nicht im einzelnen ausgehandelt (Wolf/Lindacher, AGB-Recht, § 305 Rn. 35).

Die Wahlmöglichkeit zwischen günstigen Vertragsbedingungen zu höherem Preis und ungünstigen Vertragsbedingungen zu niederem Preis erfüllt nicht ohne weiteres die Voraussetzung des Aushandelns (Wolf/Lindacher, a.a.O., § 305 Rn. 42). Allerdings kann eine vorformulierte Vertragsbedingung ausgehandelt sein, wenn sie der Verwender als eine von mehreren Alternativen anbietet, zwischen denen der Vertragspartner die Wahl hat. Erforderlich hierfür ist aber, dass die Ergänzungen nicht lediglich unselbständiger Art bleiben (z.B. Anfügen von Namen und Vertragsobjekt), sondern den Gehalt der Regelung mit beeinflussen und die Wahlfreiheit nicht durch Einflussnahme des Verwenders, sei es durch die Gestaltung des Formulars, sei es in anderer Weise überlagert wird (BGH MMR 2003, 248, 249 nach beck-online). Hauptpreisabreden unterliegen daneben nach § 307 Abs. 3 BGB schon nicht der AGB-rechtlichen Inhaltskontrolle nach §§ 307 Abs. 1 und 2 BGB (vgl. BGH a.a.O. für den Fall kürzerer Laufzeiten mit einem höheren Nutzungsentgelt).

Die Beklagte hat allerdings in beiden Vertragsalternativen den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ausgeübten Beruf anders definiert, ohne dass dem Verbraucher bewusst werden musste, dass es sich hierbei nicht um eine bloße Formalie handelte, sondern dies Ausdruck von verschiedenen eingeschätzten Berufsunfähigkeitsrisiken sein sollte, was zu seinen, des Verbrauchers, Lasten gehen könne.

Der Zeuge ist ausgebildeter Journalist. Er ist nach seinen Auskünften im Fragebogen weit überwiegend im Innendienst und nur marginal im Außeneinsatz als Sport-Reporter tätig. Wie das zu versichernde Risiko zu kalkulieren ist, ist Angelegenheit des Versicherers. Ebenso wie er es bezeichnet und ob er Risikogruppen bildet, d.h. typisiert (etwa Tarife für Ärzte, Beamte, Haushaltstätigkeit etc. schafft oder sog. Berufsklauseln verwendet), oder eine individuelle Risikoabschätzung vornimmt. Verwendet er in einem Angebot verschiedene Umschreibungen derselben gegenwärtigen Berufstätigkeit, so handelt es sich dem Beweis des ersten Anscheins nach tatsächlich um verschiedene Leistungsinhalte. Allerdings hat die Beklagte dies hier unter dem Deckmantel verschiedener Tarife kaschiert. Denn für einen durchschnittlichen Versicherungsnehmer, der nur weiß, das seine berufliche Tätigkeit, so wie er sie im Fragebogen beschrieben hat, keines der klassischen Berufsbilder erfüllt, erhellt sich der inhaltliche Unterschied zwischen der Beschreibung seiner aktuellen Berufstätigkeit in dem Angebot Nr. 1, welches nach der Einlassung der Beklagten das erhöhte Berufsunfähigkeitsrisiko eines überwiegend im Außeneinsatz tätigen Journalisten ebenso widerspiegeln soll, und derjenigen im Angebot Nr. 2 nicht. Er würdigt die "einzig" im Versi-

versicherungsbeitrag verschiedenen Angebote dahin, dass sein gegenwärtiger Beruf sich offensichtlich mit der Definition gleich zweier Tarife der Beklagten decke, von denen der eine wesentlich günstiger ist. Danach besteht aber eine Suggestiv- und Sogwirkung des günstigeren Preises bei vermeintlich identischen Versicherungsleistungen. Eine echte, "freie" Wahlalternative besteht daher für den Verbraucher nicht.

Von einem Aushandeln kann mithin keine Rede sein, so dass die angegriffene Regelung der Inhaltskontrolle insbesondere des § 307 BGB unterliegt.

Diese Klausel weicht jedoch vom Leitbild des § 172 VVG ab und ist intransparent.

Der Gesetzgeber hat die in § 172 Abs. 2 VVG festgelegten Voraussetzungen des Versicherungsfalls nicht verbindlich festgeschrieben, weil er die Produktgestaltungsfreiheit der Versicherungsunternehmen bewusst nicht einschränken wollte (Dörner in: Münchener Kommentar zum VVG, § 172 Rn. 52). Die nähere Bestimmung der Voraussetzungen der Berufsunfähigkeit sollte den Versicherern in den AVB überlassen bleiben (vgl. Gesetzesbegründung, zitiert nach Voit/Neuhaus, Berufsunfähigkeitsversicherung, Teil F Rn. 11). Angesichts der gesetzlichen Definition der Berufsunfähigkeit ist bei einer Modifizierung aber stets zu prüfen, ob sie auch klar und verständlich im Sinne des § 307 Abs. 1 S. 2 BGB und/oder von wesentlichen Grundgedanken des dispositiven Rechts abweicht, § 309 Abs. 2 Nr. 1 BGB.

In § 172 Abs. 2 VVG ist bestimmt, dass berufsunfähig ist, wer seinen zuletzt ausgeübten Beruf, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war, infolge Krankheit, Körperverletzung oder mehr als altersentsprechenden Kräfteverfall ganz oder teilweise voraussichtlich auf Dauer nicht mehr ausüben kann. In der Vertragspraxis haben sich seit längerem spezifische Berufsklauseln herausgebildet, die die besondere Risikosituation einzelner Berufe wie etwa für Ärzte, Luftfahrer und Beamte berücksichtigen (vgl. Dörner a.a.a. Rn. 53ff.). Hierbei geht es aber stets um eine vertragliche Definition der Berufsunfähigkeit selbst (vgl. Dörner a.a.O., Rn. 53; s.a. § 1 der AVB BU 2008).

Hingegen will die Beklagte nach eigenen Angaben mit der Beschreibung des aktuellen, vom Zeugen ausgeübten Beruf das versicherte Risiko, und damit ihre Kalkulationsgrundlage näher bezeichnen. Dies ist für den Verbraucher jedoch irrelevant. Wichtig für den Verbraucher ist, dass er anforderungsgerecht versichert wird und der Preis stimmt.

§ 172 Abs. 2 VVG stellt aufgrund seines Definitionscharakters das gesetzliche Leitbild i.S.d. § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB für die Berufsunfähigkeitsversicherung dar (Voit/Neuhaus, a.a.O., Teil B Rn. 7f., 47, 59). Referenzpunkt für die Feststellung der Berufsunfähigkeit ist nach dem Willen des Gesetzgebers der zuletzt ausgeübte Beruf. Dem Gesetz liegt also eine dynamische Betrachtungsweise zugrunde, so dass maßgebend nicht das allgemeine Berufsbild oder die Berufsbezeichnung in Versicherungsantrag oder Versicherungsschein oder die tatsächlich verrichtete Tätigkeit des Ver-

sicherten zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses, sondern allein, welchen Beruf der Versicherte bei dem von ihm behaupteten Eintritt der Berufsunfähigkeit ausgeübt hat (Dörner, a.a.O. Rn. 64).

Mit anderen Worten: Die Angabe des (gegenwärtig ausgeübten) Berufes im Versicherungsantrag bzw. -schein darf nicht über die Funktion als Tarifmerkmal hinaus gehen.

Im Gegensatz zum "Angebot Nr. 1" soll durch das "Angebot Nr. 2" dieser Dynamikautomatismus aber abbedungen werden, indem ein starrs Tätigkeitsprofil festgeschrieben wird, welches mit "mindestens 90 Prozent als Schreibtischtätigkeit in Büro, Praxis oder Kanzlei" definiert ist. Sollte sich der Zeuge also im Laufe seines weiteren Berufslebens entscheiden, seine nebenamtliche zur hauptberuflichen Tätigkeit zu machen, d.h. überwiegend als Sportreporter vor Ort von Veranstaltungen zu berichten, und könnte er später diese Tätigkeit aufgrund Berufsunfähigkeit nicht mehr ausüben, wäre sein Versicherungsschutz praktisch wertlos, wenn er gleichwohl für eine überwiegende Bürotätigkeit noch berufsfähig wäre (vgl. den Wortlaut der Klausel: "*Im Falle einer BU-Leistungsprüfung erfolgt die Bemessung der Berufsunfähigkeit ausschließlich auf dieser Basis.*").

Da diese Konsequenz sich aus dem Versicherungsangebot Nr. 2 nicht einmal ansatzweise ergibt, fehlt es der Regelung zugleich an der nach § 307 Abs. 1 S. 2 BGB erforderlichen Transparenz und ist schließlich der Vertragszweck eines Schutzes gegen die wirtschaftlichen Risiken einer Berufsunfähigkeit gefährdet, § 307 Abs. 2 Nr. 2 BGB.

Die für den Unterlassungsanspruch als Voraussetzung erforderliche Wiederholungsgefahr ergibt sich aus dem Verletzungsgeschehen; sie hätte nur durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ausgeräumt werden können (BGH GRUR 1985, 155, 156 - Vertragsstrafe bis zu ... I - m.w.N.).

Die Einlassung der Beklagten, die Bestimmung wegen Änderung der Tarifstruktur nicht mehr zu verwenden, genügt insoweit nicht. Denn der Beklagten ist deren künftige Verwendung weiter möglich.

II.

Der Anspruch auf Zahlung der Abmahnpauschale folgt aus §§ 5 UKlaG, 12 Abs. 1 S. 2 UWG.

Die vom Kläger geltend gemachte Abmahnpauschale ist mit 214,- EUR brutto angemessen. Dies kann die Kammer gem. § 287 ZPO schätzen. Die Abmahnpauschale bewegt sich in der Größenordnung der Pauschale, die auch die Zentrale zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs in Rechnung stellt (vgl. Köhler/Bornkamm, Wettbewerbsrecht, 29. Aufl. § 12 Rn. 1.98). Sie ist daher auch im Vergleich zu Kostenpauschalen vergleichbarer Wettbewerbsverbände plausibel. Da die

Beklagte ihre Einwände nicht spezifiziert, erübrigt sich eine weitere inhaltliche Auseinandersetzung.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 288, 291 BGB.

III.

Die Nebenentscheidungen berufen auf §§ 91, 709 S. 1, 2 ZPO.

Ausgefertigt

Justizbeschäftigte

